

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 MünsterServicezeiten:
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Untere Denkmalbehörde
Burgwall 14
44135 DortmundLisa Marie Selitz
Dr. Moritz WildAz.: 51-Wi/Se
05.05.2026**Gutachten gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 3 DSchG NRW zur
Denkmalbereichssatzung „Siedlung Althoffblock“ der Stadt Dortmund in der Fassung vom
05.05.2026**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Apfelbaum,
sehr geehrter Herr Gödecker,

das von Ihnen als „Siedlung Althoffblock“ umschriebene Gebiet erfüllt unserer denkmalfachlichen Auffassung nach vollumfänglich die Voraussetzungen eines Denkmalbereichs gem. § 2 Abs. 1, 3 DSchG NRW. Daher gilt es, diesen Bereich über eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 DSchG NRW zu schützen.

Die Siedlung wird unter der laufenden Nummer 402 seit April 1979 im Kulturgutverzeichnis der Stadt Dortmund geführt. Im *Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler* wird die Siedlung als bedeutend herausgestellt. Gemeinsame Ortstermine der Unteren Denkmalbehörde und des Denkmalfachamts der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zur Begutachtung der Siedlung fanden am 06.02.2013 und am 22.05.2024 statt. Die vorläufige Unterschutzstellung der Siedlung gem. § 4 Abs. 1 DSchG NRW erfolgte, mit vom aktuellen Satzungsentwurf abweichender Abgrenzung, am 31.05.2024. Zum 30.07.2024 stellte das LWL-Denkmalfachamt der Stadt Dortmund ein Schriftstück zur denkmalfachlichen Beratung zur Aufstellung eines Denkmalbereichs zur Verfügung, welches den historischen Entstehungszusammenhang der Siedlung erläuterte, einen vorläufigen räumlichen Untersuchungsbereich und potenzielle Schutzgegenstände der Siedlung definierte sowie eine Begründung der Unterschutzstellung zur vertiefenden Bearbeitung enthält.

Für die Stadt Dortmund waren diese Unterlagen entscheidungserheblich für die vertiefende Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgebiet und für den Beschluss des Rats der Stadt Dortmund zur Erarbeitung einer Denkmalbereichssatzung vom 12.12.2024. Aufbauend auf der

Beratung des Denkmalfachamts und unter kontinuierlicher fachlicher Begleitung durch das Denkmalfachamt wurde der Satzungsentwurf und ein Katalog der Schutzgegenstände von der Stadt Dortmund erarbeitet. Diese basieren u. a. auf umfangreichen Rechercheleistungen der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund.

Der uns am 05.05.2026 übermittelte Satzungsentwurf entspricht in denkmalfachlicher Hinsicht in vollem Umfang den Anforderungen, die aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen an das Schutzinstrument der Denkmalbereichssatzung zu stellen sind.

Dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Satzungsentwurfs sowie der Begründung schließen wir uns aus denkmalfachlicher Sicht an. Die Satzung halten wir für geeignet und angemessen, den Denkmalwert des umgrenzten Gebiets der „Siedlung Althoffblock“ langfristig zu erhalten und zu schützen.

Besonders positiv hervorzuheben ist der Katalog zur Denkmalbereichssatzung, welcher die Schutzgegenstände des Denkmalbereichs textlich, kartografisch und unter Zuhilfenahme exemplarischer aktueller wie historischer Fotografien erläutert, konkretisiert und anschaulich vermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Moritz Wild

Lisa Marie Selitz